

seine gänzlich erschöpften Finanzen wieder zu heben, seinen Staatsschuldscheinen und Papiergelde wieder Credit zu gewinnen und sich zur Provinzialverfassung, durch diese aber zu landständischer Verfassung vorzubereiten.

Preußen arbeitet jetzt nach einer mehr als zwanzigjährigen Erfahrung seine Städte-Ordnung um. Von dieser Arbeit ist um so gewisser ein großes Resultat zu erwarten, da sie einem Manne anvertraut ward, dessen Ruf vollkommen begründet ist. Wie man sagt, hat unsere erleuchtete Regierung sich um Mittheilung des, bereits vollendeten, aber noch nicht im Druck erschienenen Entwurfs dieser revidirten Städte-Ordnung verwendet.

Wir sind nicht im Stande, noch gestattet es der Raum, eine vollständige Recension des vorliegenden Werkes zu geben. Nach einer Einleitung handelt es in 8 Titeln von der Oberaufsicht des Staates, von den Städten im Allgemeinen, von dem Stadtmagistrat, den Bezirksvorstehern und Stadtrepräsentanten, den Bürgern und dem Bürgerrechte, den Schutzverwandten, den Stadtgemeinden, der Organisation der Geschäfte, und dem gegenseitigen Verhältnisse der Behörden, der Verpflichtung der Bürger zu Annahme (öffentlicher?) Stadtämter und den diesfälligen rechtlichen Bestimmungen. Als Anhang ist die preussische Instruction über die Geschäftsführung der Stadtverordneten abgedruckt.

Die Spuren der Flüchtigkeit, womit es gearbeitet ward, sind unverkennbar. Wir führen einige Beispiele an. In großen Städten, namentlich in Leipzig, dürfte die §. 16 vorgeschlagene Zahl von rechtsgelehrten Magistratsmitgliedern (ein Bürgermeister, ein Stadtrichter und zwei Senatoren) schwerlich ausreichen, so lange die im Buche vorausgesetzte Patrimonial-Gerichtbarkeit der Städte, über

deren Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit wir hier nicht handeln wollen, beibehalten wird, und wird sie nicht beibehalten, so möchten der Senatoren zu viele seyn, zumal noch außerdem ein Baurath und ein Kammerer vorhanden seyn sollen. Nach §. 24 dürfen die Magistratspersonen noch nebenbei juristische Praxis treiben, als Advokaten, Gerichtshalter, Urtheilsverfasser etc. seyn. Dies ist ja aber einer der Krebschäden, woran unsere zeitherigen Magistratsverfassungen litten! Daher kam es ja eben, daß die Functionen als Magistratspersonen, deren kleiner oder großer fester Gehalt doch fortlief, theils als Nebensache, theils wenigstens nicht als alleinige Hauptsache betrachtet und den Angelegenheiten der Stadt so wenig Zeit gewidmet wurde, daß es schien, als fehlten die intellectuellen Kräfte dazu, ungeachtet diese allerdings vorhanden waren. Nach §§. 48 und 60 soll die Stimmfähigkeit zur Wahl der Stadtrepräsentanten und die Wahlbarkeit zu letzterem Amte selbst bei unansässigen Bürgern von der Höhe des jährlichen reinen Einkommens abhängen. Abgesehen von Allem, was sich hiergegen, vorzüglich in einer Handels- oder Fabrikstadt, sagen läßt, so ist nicht angegeben, wie die Stadtrepräsentanten den von ihnen anzufahrenden Betrag des Einkommens ermessen sollen, ungeachtet dazu das Regulativ wegen Aufbringung außerordentlicher Staatslasten vom 28. Decbr. 1813, welches, wenige Punkte abgerechnet, ein ganz vortreffliches Gesetz ist, die beste Anleitung geben konnte. Die §§. 91 und 176 dem Stadtmagistrat beigelegte Executionsgewalt, rücksichtlich selbst gegen einzelne Repräsentanten, kann, so wenig modificirt, wie sie dasteht, zum empfindlichsten Despotismus führen.

Allein auf der andern Seite enthält das

W  
bei  
W  
pr  
ih  
che  
fin  
wi  
zu  
ne  
Z  
W  
ha  
un  
m  
ei  
il  
d  
n  
i  
r  
S  
l